

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Mindestlohn steigt
- Entgeltgrenze für Minijobs steigt auch
- Inflationsausgleichsgesetz
- Inflationsausgleichsprämie
- Besteuerung von Photovoltaikanlagen ab 2023 (ESt)
- Besteuerung von Photovoltaikanlagen ab 2023 (USt)
- Steuerliche Erleichterungen infolge der Energiekrise
- Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie verlängert
- Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld
- Förderung für Ladestationen

Ausgabe Nr. 3/2022 (September bis Dezember)

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Alle Steuerzahler

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn wurde außerplanmäßig zum 1.10.2022 auf **12,00 € brutto je Zeitstunde** angehoben. Das zugrundeliegende Gesetz wurde kürzlich final verabschiedet.

Hintergrund: Seit dem 1.1.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 € brutto/Zeitstunde. Zum 1.7.2022 ist er turnusmäßig auf 10,45 € gestiegen. Einmalig zum Oktober 2022 wurde der Mindestlohn nun per Gesetz auf 12,00 € pro Stunde angehoben.

Über etwaige weitere Erhöhungsschritte des Mindestlohns wird die unabhängige Mindestlohnkommission befinden - erstmalig bis zum 30.6.2023 mit Wirkung zum 1.1.2024.

Hinweis: Der Mindestlohn gilt nach wie vor u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung (dort gilt der Mindestlohn

DIE MANDANTEN | INFORMATION

für Auszubildende nach Berufsbildungsgesetz), Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung, bestimmte Gruppen von Praktikanten sowie ehrenamtlich Tätige.

Achtung: Alle Arbeitgeber*innen müssen also darauf Acht geben, Ihren Arbeitnehmern ab Oktober 2022 ein Gehalt von brutto mindestens 12,00 EUR pro Stunde zu zahlen. Ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zu Nachzahlungen zur Lohnsteuer, Sozialversicherung und natürlich an den Arbeitnehmer führen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird u.a. auch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sozialversicherungsprüfungen überwacht.

Ob ein vereinbartes Monatsentgelt dem Mindestlohn entspricht, wird anhand der durchschnittlichen Monatsstunden der Beschäftigten berechnet. Wenn sich hier Unsicherheiten ergeben, unterstützen wir Sie gerne.

Entgeltgrenze für Minijobs steigt auch

Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 12,00 € wurde auch die **Entgeltgrenze für Minijobs** von bisher 450,00 € auf **520,00 €** angehoben. Zugleich wurde die sog. **Midijob-Grenze** wird von bisher 1.300,00 € auf 1.600,00 € monatlich angehoben.

Beide Entgeltgrenzen wurden „dynamisiert“, sollen in Zukunft also automatisch parallel mit dem Mindestlohn mitwachsen.

Hinweis: Unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns und der Verdienstgrenze dürfen Minijobber*innen ab 1. Oktober 2022 maximal 43,33 Stunden im Monat arbeiten. Wird mehr als der Mindestlohn bezahlt, reduziert sich dieser Umfang entsprechend.

Achtung: Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, den Verdienst aus dem Minijob entsprechend der neuen Verdienstgrenze zu erhöhen. Wie hoch der gezahlte Verdienst ist, hängt von den arbeits- bzw. tarifrechtlichen Vereinbarungen ab. Arbeitgeber müssen jedoch den Stundenlohn anpassen, wenn dieser bisher unter dem neuen Mindestlohn von 12 Euro lag.

Inflationsausgleichsgesetz

Der Gesetzgeber sieht steuerliche Entlastungen beim Steuertarif sowie beim Kindergeld als Entlastung für die zurzeit hohe Inflation vor. Mit dem sog. Inflationsausgleichsgesetz wird u. a. die kalte Progression, die bei inflationsbedingt steigenden Einkommen eintritt, abgemildert.

Hintergrund: Je höher das Einkommen ist, desto höher ist auch der Steuersatz. Der sog. Spitzensteuersatz beträgt in Deutschland 42 %, der Höchstsatz liegt bei 45 % (sog. Reichensteuer). Wird das Einkommen lediglich inflationsbedingt angehoben, erhöht sich zwar nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, wohl aber der Steuersatz, so dass der Steuerzahler im Ergebnis weniger Kaufkraft hat. Diesen Effekt, der seit Jahren kritisiert wird, nennt man kalte Progression.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

- Der Grundfreibetrag, der nicht besteuert wird, wird für 2023 von 10.347 € auf 10.908 € und für 2024 auf 11.604 € angehoben.
- Der Spitzensteuersatz greift aktuell ab einem Einkommen von 58.597 Euro. Ab 2023 wird dieser Betrag auf 62.810 Euro und ab 2024 auf 66.761 Euro angehoben.
- Unterhaltsleistungen an eine unterhaltsberechtigte Person können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der entsprechende Unterhaltsabzugshöchstbetrag wird rückwirkend ab 2022 an den jeweils gültigen Grundfreibetrag, d. h. an den Betrag, der nicht besteuert wird, angepasst.
- Der Kinderfreibetrag wird rückwirkend zum 1.1.2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro, zum 1.1.2023 um weitere 404 Euro auf 8.952 Euro und am 1.1.2024 um nochmals 360 Euro auf dann 9.312 Euro angehoben.
- Auch das Kindergeld wird erhöht: Derzeit beträgt es 219 € für das 1. und 2. Kind, 225 € für das 3. Kind und für jedes weitere Kind 250 €. Ab 2023 wird das Kindergeld auf einheitlich 250 Euro pro Kind erhöht.

Hinweise: Das Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Änderungen können sich insbesondere an den o. g. Beträgen ergeben. Die Werte sollen sich am 14. Existenzminimumbericht und am 5. Progressionsbericht orientieren, die im Herbst vorgelegt werden. Über die endgültigen Regelungen informieren wir Sie, sobald das Gesetz final verabschiedet wurde.

Inflationsausgleichsprämie

Der Gesetzgeber hat eine Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichsbesonderzahlungen durch Arbeitgeber von **bis zu 3.000 €** beschlossen.

Nach der Neuregelung können Arbeitgeber **in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** freiwillige Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei und sozialabgabenfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (Inflationsausgleichsprämie). Voraussetzung ist, dass die Inflationsausgleichsprämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt wird.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Die Inflationsausgleichsprämie kann als Barzahlung, als Sachleistung oder als Mischung aus beidem sowie als Einmalzahlung oder in mehreren Teilbeträgen geleistet werden. Die Inflationsausgleichsprämie kann auch neben anderen steuerfreien Zusatzzahlungen wie z. B. Corona-Prämie oder Corona-Pflegebonus gezahlt werden

Die Steuerbefreiung gilt für alle Arbeitnehmer. Daher ist auch eine Leistung an kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte möglich.

Hinweis: Ob eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie an Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig ist, ist - ebenso wie bei der Corona-Prämie von 1.500 EUR - umstritten. Ein nicht unerheblicher Teil der Fachleute bejaht die Möglichkeit. Trotzdem bleibt hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Im Arbeitsrecht gilt der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser verbietet es dem Arbeitgeber, Gruppen von Arbeitnehmern willkürlich, d.h. ohne sachlich Begründung, unterschiedlich zu behandeln. Dieser Grundsatz gilt auch für die Inflationsausgleichsprämie. Wenn die Prämie daher nur an einen Teil der Arbeitnehmer ausbezahlt wird oder in unterschiedlicher Höhe ausbezahlt wird, bedarf es einer sachlichen Begründung (Höhe des sonstigen Arbeitslohn, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung, etc.).

Besteuerung von Photovoltaikanlagen ab 2023 (Einkommensteuer)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 plant der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen ab dem 1.1.2023.

Mit dem Ziel des Abbaus bürokratischer Hürden und der Setzung eines steuerlichen Anreizes zum Ausbau der erneuerbaren Energien, sollen Einnahmen aus dem Betrieb

- von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung **von bis zu 30 kW (peak)** und
- von auf, an oder in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung **von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit**

ab 1.1.2023 steuerfrei gestellt werden. Damit wird der Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht nur durch private Immobilienbesitzer, sondern auch durch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt.

Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms gelten. Damit sind auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird, steuerfrei.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z. B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können auch vermögensverwaltende Personengesellschaften künftig auf ihren Mietobjekten Photovoltaikanlagen von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Ge-

werbeeinheit (max. 100 kW (peak)) installieren und ihre Mieter mit selbst produziertem Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Hinweis: Die Neuregelung stellt eine Zäsur in der Besteuerung von PV-Anlagen dar: was gestern noch steuerpflichtig war, ist ab dem 1.1.2023 steuerfrei. Hieraus ergeben sich – jedenfalls auf Grundlage der aktuellen Entwürfe – potentielle Steuervorteile, z.B. wenn man eine Anlage in 2022 bestellt und ggf. bereits eine Anzahlung geleistet hat, die Anlage aber erst in 2023 installiert wird.

In derartige Fällen stehen wir Ihnen sehr gerne beratend zur Seite, um mögliche Steuervorteile zu sichern. Melden Sie sich gerne.

Besteuerung von Photovoltaikanlagen ab 2023 (Umsatzsteuer)

Auch im Rahmen der Umsatzsteuer wird es voraussichtlich ab dem 1.1.2023 neue Regeln für die Besteuerung geben. Diese gelten jedoch (anders als in der Einkommensteuer) nicht für Altanlagen.

Es soll eine Regelung geschaffen werden, die für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher die Anwendung eines Umsatzsteuersatzes von 0 % vorsieht. Mit der neuen Regelung werden die Betreiber von (neuen) Photovoltaikanlagen von Bürokratie entlastet, da sie ohne finanzielle Nachteile die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden können: Denn weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist, entfällt der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.

Beim liefernden Unternehmer führt der Nullsteuersatz – im Gegensatz zum „steuerfreien Umsatz“ – dazu, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Abs. 1 UStG erhalten bleibt, da § 15 Abs. 2 UStG nicht einschlägig ist.

Geplant ist der Nullsteuersatz für die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern.

Hinweis: Für Altanlagen, die vor dem 1.1.2023 geliefert wurden, hat diese Neuregelung keine Auswirkungen. In derartigen Fällen war es zumeist steuerlich vorteilhaft, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um die Vorsteuer aus der Anschaffung der Anlage erstattet zu erhalten. An diesen Verzicht ist man fünf Jahre gebunden. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist dürfte es dann aber sinnvoll sein, zur Kleinunternehmerregelung zurückzukehren.

Wenn Sie in diesem Zusammenhang Unterstützung benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Steuerliche Erleichterungen infolge der Energiekrise

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein BMF-Schreiben erlassen, das steuerliche Erleichterungen für Unternehmen und Steuerpflichtige beinhaltet, die von der Energiekrise infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine nicht unerheblich wirtschaftlich betroffen sind.

Vergleichbare Maßnahmen wurden bereits in der Corona-Krise getroffen, waren im Frühjahr ausgelaufen und werden nun aber wieder „reaktiviert“.

Die Finanzämter werden konkret angewiesen, **ohne strenge Nachweispflichten** im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern zu stunden, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzupassen sowie Vollstreckungsaufschub zu gewähren. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Steuerpflichtige seinen Zahlungspflichten bisher pünktlich nachgekommen ist und nicht bereits in der Vergangenheit (Ausnahme: Corona) Stundungen oder Vollstreckungsaufschub beantragt hat.

Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge, soweit sie ab dem 1.1.2019 entstanden sind. Der BFH gewährt daher insoweit Aussetzung der Vollziehung in voller Höhe.

Hintergrund: Bei einer verspäteten Zahlung von Steuern werden Säumniszuschläge in Höhe von 1 % monatlich des rückständigen Betrags fällig, d. h. jährlich 12 %. Säumniszuschläge sind also doppelt so hoch wie die für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 geltenden Nachzahlungszinsen, die monatlich 0,5 % betragen, und mehr als sechsmal so hoch wie der neue Zinssatz von monatlich 0,15 %, der für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 gilt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im letzten Jahr die Höhe des Zinssatzes von 6 % für Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 1.1.2019 für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat deshalb rückwirkend ab 1.1.2019 den Zinssatz auf 0,15 % monatlich bzw. 1,8 % jährlich gemindert.

Sachverhalt: Die Antragstellerin schuldete Umsatzsteuer für die Zeiträume Mai 2013 sowie 2014 bis 2017. Sie beantragte einen Abrechnungsbescheid, in dem das Finanzamt Säumniszuschläge in Höhe von 12 % jährlich auswies; die Säumniszuschläge waren teilweise erst ab dem 1.1.2019 entstanden. Gegen den Abrechnungsbescheid legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung, da sie die Höhe der Säumniszuschläge für verfassungswidrig hält.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt, soweit es um die seit dem 1.1.2019 entstandenen Säumniszuschläge geht. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der bis zum 31.12.2018 entstandenen Säumniszuschläge, wies der BFH den Antrag zurück:

- Säumniszuschläge haben sowohl eine **Druck- als auch eine Verzinsungsfunktion**: Zum einen sollen sie den Steuerpflichtigen unter Druck setzen, die Steuer pünktlich zu

zahlen. Zum anderen sollen sie im Fall der verspäteten Zahlung eine Gegenleistung darstellen (zinsähnliche Funktion).

- Bezüglich dieser Verzinsungsfunktion bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge. Dies folgt aus der Entscheidung des BVerfG zur Höhe des Zinssatzes bei Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019. Danach ist der Zinssatz von 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 verfassungswidrig.
- Zwar betrifft die Entscheidung des BVerfG nur die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, nicht aber die Säumniszuschläge. Dennoch ist es denkbar, dass die vom BVerfG für Zinsen entwickelten Grundsätze auch für Säumniszuschläge gelten, soweit diese eine zinsähnliche Funktion haben. Damit bestehen ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.
- Die Aussetzung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids, in dem die Säumniszuschläge ausgewiesen werden, wird in voller Höhe gewährt, soweit die Säumniszuschläge ab dem 1.1.2019 entstanden sind. Denn die Höhe der Säumniszuschläge kann nur insgesamt verfassungswidrig oder verfassungsgemäß sein.
- Hinsichtlich der bis zum 31.12.2018 entstandenen Säumniszuschläge hatte der Antrag keinen Erfolg, da das BVerfG den Zinssatz für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 für verfassungsgemäß erachtet hat.

Hinweise: Auch wenn der Aussetzungsantrag Erfolg gehabt hat, macht der BFH deutlich, dass es sich nur um eine **vorläufige Entscheidung ohne eine bestimmte Tendenz** handelt und dass eine abschließende Entscheidung erst im Hauptsacheverfahren getroffen werden kann. Die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge ergeben sich also allein daraus, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit offen ist.

In der Praxis empfiehlt es sich bei säumiger Zahlung, einen Abrechnungsbescheid zu beantragen, in dem die Säumniszuschläge ausgewiesen werden, und unter Hinweis auf den aktuellen BFH-Beschluss Einspruch einzulegen und ggf. Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, falls eine Zahlung der Säumniszuschläge zunächst unterbleiben soll.

Unternehmer

Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie verlängert

Bundestag und Bundesrat haben eine Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **bis Ende 2023** beschlossen.

Infolge der Corona-Pandemie wurde der Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Speisen im Restaurant als Dienstleistung von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Das galt ursprünglich nur für den Zeitraum zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 1. Juli 2021. Später wurde diese Regelung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Nun bleibt es bis Ende 2023 bei der derzeitigen Regelung. Die Abgabe von Speisen wird damit

auch weiterhin der Lieferung von Speisen gleichgestellt und unterliegt damit einem Steuersatz von 7 %. Für Getränke werden weiter 19 % aufgerufen.

Die Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) ist Teil des „Dritten Entlastungspaketes“ der Bundesregierung, welches am 4.9.2022 vorgestellt wurde.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat am 14.9.2022 beschlossen, die aktuell bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Hintergrund: Die ursprünglich bis zum 30.9.2022 befristete Kurzarbeitergeldzugangsverordnung ermöglichte einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld. Dieser wurde nun bis zum 31.12.2022 verlängert.

In der „Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung“ ist geregelt, dass

- Kurzarbeitergeld nach wie vor bereits gezahlt werden kann, wenn **mindestens zehn Prozent** statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind,
- Beschäftigte keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Förderung für Ladestationen

Der Zuschuss der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ (sog. Zuschuss 441) kann voraussichtlich bis Dezember 2022 beantragt werden. Dann werden die Fördermittel wahrscheinlich ausgeschöpft sein. Die KfW empfiehlt, entsprechende Anträge frühzeitig zu stellen.

Nachfolgend die wichtigsten Infos zum Zuschuss für Ladestationen in Unternehmen:

- Zuschuss bis zu 900 € pro Ladepunkt,
- für den Kauf und die Installation von Ladestationen, die nicht öffentlich zugänglich sind,
- zum Aufladen von Firmenfahrzeugen und Privatfahrzeugen von Beschäftigten,
- für Unternehmen und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen.

Hinweise: Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

Neu ist, dass die Frist, die Ladestationen in Betrieb zu nehmen von zwölf auf 18 Monate verlängert wurde. Die neue Frist gilt auch für bereits zugesagte Zuschüsse.

Hinweise: Den Zuschuss können Sie auf der Homepage der KfW (www.kfw.de) beantragen. Dort sind zudem weitere Informationen über das Förderprogramm hinterlegt.

Die Förderung der Errichtung neuer Ladestationen für Wohngebäude (Zuschuss 440) ist dagegen ausgelaufen.